

Allgemeines



In die Anlage SO tragen Sie bitte die folgenden Einkünfte ein:

- aus wiederkehrenden Bezügen (z. B. Versorgungsleistungen im Rahmen einer Vermögensübertragung oder Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs),
- Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs,

- Unterhaltsleistungen (sog. begrenztes Realsplitting),
- private Veräußerungsgeschäfte,
- Leistungen,
- **Bruttoentlastungsbetrag zur Gas- / Wärmepreisbremse (Soforthilfe Dezember 2022)** und / oder
- Abgeordnetenbezüge

Zeile 4 Wiederkehrende Bezüge

Tragen Sie hier bitte wiederkehrende Bezüge (z. B. Zeitrenten) ein, wenn Sie diese nicht bereits in der **Anlage R, Anlage R-AV / bAV** und / oder der **Anlage R-AUS** eingetragen haben. Dazu gehören auch wiederkehrende Bezüge im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen oder Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs.

Soweit Sie als empfangsberechtigte Person

- Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung oder

- Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs erhalten haben, müssen Sie nur eine Eintragung machen, soweit bei der zahlungsverpflichteten oder ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 15 bis 28 sowie zu den Zeilen 37 bis 39 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.

Zeile 5 Ausgleichs- leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs

Tragen Sie hier bitte die Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs ein, die Sie von Ihrer geschiedenen Ehegattin oder Ihrem geschiedenen Ehegatten oder Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft erhalten haben. Eine Eintragung müssen Sie nur machen, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenab-

zug erfüllt sind. Beachten Sie bitte hierfür die Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 40 und 41 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben. Ausgleichsleistungen, die aufgrund eines Vertrags oder gerichtlichen Vergleichs zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs gezahlt wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Der Vertrag muss notariell beurkundet sein.

Zeile 6 Unterhalts- leistungen

Tragen Sie hier bitte die Unterhaltsleistungen ein, die Sie von der von Ihnen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Person erhalten haben, soweit Sie dem Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben zugestimmt haben. Beachten Sie bitte hierfür die

Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 29 bis 36 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben. Die Ausführungen zu den erhaltenen Unterhaltsleistungen gelten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gleichermaßen.

Zeile 7 und 9 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs und / oder Unterhaltsleistungen unter dem Pauschbetrag i. H. v. 102 € liegen, berücksichtigt Ihr Finanzamt diesen Pauschbetrag.

Ihr Finanzamt zieht den Pauschbetrag hier nur ab, soweit dieser nicht bereits bei den Renteneinkünften (**Anlage R, Anlage R-AV / bAV** und / oder **Anlage R-AUS**) berücksichtigt worden ist.

Zeile 10 bis 16 Leistungen



Geben Sie hier bitte Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstigen Token (Mining, Forging, Staking, Lending und der Teilnahme an Airdrops oder ähnlichen Vorgängen) an, sofern keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb und / oder Kapitalvermögen vorliegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Mai 2022,

Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 668. Außerdem sind hier Einkünfte aus z. B. gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände anzugeben. Tragen Sie hier bitte auch Geldprämien ein, die Sie von einem Kreditinstitut für einen Wechsel des Wertpapierdepots erhalten haben. Reichen Sie hierzu bitte eine gesonderte Aufstellung ein.

Zeile 17 Gas- / Wärme- preisbremse (Soforthilfe Dezember 2022)



Wurden Sie durch die Gas- / Wärmepreisbremse entlastet, müssen Sie die Entlastung ganz oder teilweise versteuern, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen des Jahres 2023 mindestens 66.915 € oder bei Zusammenveranlagung 133.830 € beträgt. Der Bruttoentlastungsbetrag gilt im Jahr der Erteilung der Endabrechnung des Energieversorgers, der Nebenkostenabrechnung oder der Jahresabrechnung der Wohnungseigentümergeinschaft als zugeflossen. Ihren Bruttoentlastungsbetrag können Sie den vorgenannten Abrechnungen entnehmen. Tragen Sie bitte in Zeile 17

den Bruttoentlastungsbetrag ein, der in der im Jahr 2023 erteilten Abrechnung gesondert ausgewiesen ist. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die vorgenannten Betragsgrenzen überschreiten, geben Sie Ihren Bruttoentlastungsbetrag hier auch an. Ihr Finanzamt prüft dann, ob Sie den Bruttoentlastungsbetrag versteuern müssen.

Steht die erhaltene Entlastung im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten (z. B. Gewinneinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), ist der Bruttoentlastungsbetrag nicht in Zeile 17 einzutragen.

**Zeile 18
Verlustabzug bei
Leistungen**

Verluste aus Leistungen, die im Jahr 2023 nicht mit Gewinnen aus Leistungen ausgeglichen wurden, sind nach Maßgabe des § 10d des Einkommensteuergesetzes (EStG) rück- oder vortragsfähig. Sie mindern die erzielten Gewinne aus Leistungen im Jahr 2022 oder in den folgenden Jahren. Ihr Finanzamt nimmt die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag aus dem Jahr 2022) vor. Falls Sie auf die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag ins Jahr 2022) verzichten möchten, tragen Sie bitte in Zeile 18 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt stellt dann einen entsprechenden verbleibenden Verlustvortrag fest. Dieser kann in künftigen Jahren berücksichtigt werden.

**Zeile 19 bis 28
Abgeordneten-
bezüge**

In Zeile 19 tragen Sie bitte die Ihnen auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes gezahlten

- Entschädigungen,
- Amtszulagen,
- Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- Übergangsgelder,
- Überbrückungsgelder,
- Sterbegelder,

- Versorgungsabfindungen und
- Versorgungsbezüge

ein. Gleiches gilt für vergleichbare Bezüge, die Ihnen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die Ihnen auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden.

**Zeile 29
Steuer-
stundungs-
modelle**

Tragen Sie hier bitte ausschließlich Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) ein. Einnahmen und Werbungskosten aus Steuerstundungsmodellen dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten reichen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung ein.

**Zeile 30 bis 62
Private
Veräußerungs-
geschäfte**

Private Veräußerungsgeschäfte sind

- Veräußerungen von Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt (Zeile 30 bis 40),
- **Veräußerungen von Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstigen Token, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeile 41 bis 47 sowie 54 und 55),**
- Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeile 48 bis 55) und
- Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung früher erfolgt, als der Erwerb (Zeile 48 bis 55).

Als Anschaffung gilt auch

- die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe oder
- der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung.

Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) rechnet Ihr Finanzamt dem Rechtsnachfolger die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zu. Wenn Sie im Jahr 2023 keine privaten Veräußerungsgeschäfte getätigt haben oder die Gewinne aus den privaten Veräußerungsgeschäften insgesamt kleiner als 600 € waren, dann müssen Sie diese in der Anlage SO nicht eintragen. Bei einer Zusammenveranlagung gilt die Grenze i. H. v. 600 € für jede Person. Wenn Sie innerhalb der oben genannten Fristen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert haben, geben Sie diese bitte hier an.



**Zeile 30 bis 40
Grundstücke und
grundstücksgleiche Rechte**

In den Zeilen 30 bis 40 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Der Zeitraum zwischen der jeweiligen Anschaffung und Veräußerung darf dabei nicht mehr als 10 Jahre betragen. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). Tragen Sie bitte in Zeile 31 die entsprechenden Daten ein. In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von 10 Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume. Als Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage. Nicht versteuern müssen Sie die Veräußerung von Gebäuden, selbständigen Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehender Räume (Wirtschaftsgüter), wenn diese

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen

Wohnzwecken oder

- im Jahr der Veräußerung und in den 2 Jahren davor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Eine Zwischenvermietung ist unschädlich und führt nicht zu einer Steuerpflicht, soweit Sie das Grundstück zusammenhängend

- im Veräußerungsjahr mindestens an einem Tag (d. h. am 1. Januar),
- im Jahr vor der Veräußerung durchgehend und
- im zweiten Jahr vor der Veräußerung ebenfalls mindestens an einem Tag (d. h. am 31. Dezember)

zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Beachten Sie hierzu das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juni 2020, BStBl I Seite 576. Den Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden müssen Sie nicht versteuern, sofern er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. Das ist z. B. auch bei einem häuslichen Arbeitszimmer der Fall, nicht aber bei fremdvermieteten Räumen.

Haben Sie ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt, machen Sie in den Zeilen 34 bis 39 bitte nur Angaben zu dem steuerpflichtigen Teil. Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit Sie sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen haben. Haben Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt und wurden die oben genannten Abschreibungen durch Ihr Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten. Tragen Sie bitte die in Anspruch genommenen Beträge in Zeile 36 ein.

In den Zeilen 41 bis 47 sowie 54 und 55 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstigen Token (z. B. Bitcoin, Ether usw.), wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Mai 2022, BStBl I Seite 668. Bei mehreren Veräußerungen erläutern Sie diese bitte in einer gesonderten Aufstellung.

In den Zeilen 48 bis 55 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie virtuelle Währungen sind, wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt oder die Veräußerung vor dem Erwerb erfolgt (z. B. Fremdwährungen usw.). Die Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Jahreswagen) müssen Sie hier nicht

angeben.

Wenn Sie das veräußerte Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr zur Erzielung von Einkünften genutzt haben, dann verlängert sich die Frist von einem auf 10 Jahre, soweit es sich nicht um virtuelle Währungen handelt.

Bei den Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit Sie sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen haben. Wurden die oben genannten Abschreibungen durch Ihr Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten.

Zeile 41 bis 55
Virtuelle
Währungen,
sonstige Token
und andere
Wirtschaftsgüter



Die Erläuterungen zu Zeile 18 gelten auch für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Zeile 62
Verlustabzug
zu privaten
Veräußerungs-
geschäften